



**Promotionsordnung
für die
Bayreuth International Graduate School
of African Studies (BIGSAS)
am Institut für Afrikastudien
der Universität Bayreuth**

vom 15. September 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) am Institut für Afrikastudien:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS)
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Promotion in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
- § 4 Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion bei der BIGSAS
- § 5 Eignungsverfahren und Aufnahme in die BIGSAS
- § 6 Vorbereitungskurs
- § 7 Betreuung und individueller Betreuungs- und Forschungsplan
- § 8 Prüfungsorgan
- § 9 Gutachter, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren, Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Statistische Erfordernisse
- § 12 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
- § 13 Dissertation
- § 14 Beurteilung der Dissertation
- § 15 Disputation
- § 16 Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat
- § 17 Kooperation mit Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW)
- § 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Partnereinrichtung
- § 19 Akteneinsicht
- § 20 Ungültigkeit
- § 21 Vervielfältigung, Pflichtexemplare
- § 22 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 25 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 26 Übergangsregelung, Inkrafttreten

§ 1

Ziele der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS)

¹Die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) fördert durch ihre fakultäts- und fächerübergreifende Verankerung im Afrikaschwerpunkt der Universität Bayreuth die multi- und interdisziplinäre Orientierung der Doktorandinnen und Doktoranden. ²Durch eine organisierte und intensivierete Betreuung während der gesamten Promotionszeit wird den Doktorandinnen und Doktoranden eine akademische Qualifikation in Verbindung mit berufsbezogenen Fähigkeiten vermittelt. ³Dadurch sollen ein hohes wissenschaftliches Niveau der Dissertation, eine Verkürzung der Qualifikationsdauer der Doktorandinnen und Doktoranden und ein verbesserter Einstieg in den Arbeitsmarkt erreicht werden.

§ 2

Akademischer Grad

(1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die BIGSAS nach Maßgabe dieser Promotionsordnung die akademischen Grade

1. „Doktorin der Philosophie“ und „Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr. phil.“ sowie
2. „Doktorin der Naturwissenschaften“ und „Doktor der Naturwissenschaften“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“.

²Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät auf Grund einer nach § 18 gemeinsam durchgeführten Promotion verliehen werden.

(2) ¹Sofern die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bzw. der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehört, wird diese am Promotionsverfahren beteiligt. ²Die Einzelheiten regeln die §§ 12 Abs. 2 Satz 2, 14 Abs. 5 Sätze 5 und 6, 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 22 Abs. 2 Satz 3.

(3) ¹Die Promotionsleistungen bestehen aus einer von der Doktorandin oder vom Doktoranden selbstständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der Verteidigung der Dissertation im Rahmen einer Disputation. ²Die Vergabe des akademischen Grades richtet sich nach der Fakultätszugehörigkeit der Betreuerin oder des Betreuers der Doktorarbeit.

(4) Mit der Dissertation soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit zu selbstständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und mit der Disputation einen angemessenen Kenntnisstand in dem Fach seiner Dissertation und angrenzenden Bereichen nachweisen.

- (5) Soweit nach den folgenden Regelungen beschwerende Entscheidungen zu treffen sind, sind diese gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber, der Doktorandin oder dem Doktoranden jeweils zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bezüglich des Ausschlusses eines Gremienmitglieds wegen persönlicher Beteiligung oder der Besorgnis der Befangenheit gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 3

Promotion in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

- (1) ¹In die BIGSAS können auch Personen aufgenommen werden, die eine Promotion in den Fachgebieten Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften anstreben. ²In diesen Fällen gilt die Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom Datum der Neufassung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Die §§ 4 bis 7 finden Anwendung, soweit sie nicht in Widerspruch zur Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät stehen. ²Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 soll nach Möglichkeit mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät identisch sein.
- (3) ¹Über die Zugehörigkeit zur BIGSAS sowie die damit verbundenen Aktivitäten kann nach Vorlage der Urkunde über die bestandene Doktorprüfung an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (§ 18 Abs. 1 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) sowie der Nachweise über die sonstigen Leistungen ein Zertifikat ausgestellt werden. ²Dem Nachweis der bestandenen Doktorprüfung steht die Gestattung zur befristeten Führung des Doktorgrades gemäß § 18 Abs. 4 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gleich. ³Das Zertifikat wird in deutscher Sprache ausgestellt, zusätzlich wird eine englisch- oder französischsprachige Übersetzung erstellt. ⁴Es ist von der Sprecherin oder dem Sprecher der BIGSAS (BIGSAS Dean) zu unterzeichnen.

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion bei der BIGSAS

- (1) ¹Für die Annahme zur Promotion und die Aufnahme in die BIGSAS muss die Bewerberin oder der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. sie bzw. er muss die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzen,
 2. sie bzw. er muss ein fachbezogenes Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfung mit mindestens der Note „gut“ (bei einer juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“) abgeschlossen haben, oder über einen gleichwertigen ausländischen Abschluss verfügen,
 3. sie bzw. er muss an dem Eignungsverfahren nach § 5 mit Erfolg teilgenommen haben,
 4. sie bzw. er darf nicht bereits die Doktorprüfung nach dieser Promotionsordnung oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden und
 5. sie bzw. er darf sich nicht durch sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.
 6. sie bzw. er muss mit einer prüfungsberechtigten Lehrperson eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben, in der die Rahmenbedingungen des Promotionsverhältnisses (Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers bzgl. der Betreuung der Dissertation, Dissertationsthema, geplanter wesentlicher Ablauf der Dissertation) festgelegt worden sind; ein Anspruch auf das Zustandekommen einer Betreuungsvereinbarung besteht nicht.

²Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. einen Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 2. nachweisen kann, diesen mit mindestens der Note „befriedigend“ abgeschlossen hat und in zwei Seminaren im Rahmen des Vorbereitungskurses (§ 6) Leistungen erbracht hat, die mit der Note „sehr gut“ (bei einer juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note „gut“) bewertet wurden, oder
2. ein fachbezogenes Hochschulstudium nachweisen kann, das durch eine Bachelor-/Bakkalaureusprüfung mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgeschlossen wurde, wobei im Rahmen der Bachelor-/Bakkalaureusprüfung eine Arbeit angefertigt wurde, die mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde, sowie ein mindestens zwei Semester betriebenes Studium in einem fachbezogenen Masterstudiengang vorweisen kann.

- (2) ¹Prüfungs- und Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden vom Akademischen Ausschuss der BIGSAS (Academic Committee) auf Antrag als Qualifikationsvoraussetzung anerkannt, außer sie sind einem der in Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 genannten Abschlüsse nicht gleichwertig. ²Von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. ³Soweit solche Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann der Akademische Ausschuss eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einholen. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Antrag auf Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen bereits vor dem Einreichen des Antrags auf Aufnahme in die BIGSAS stellen.
- (3) ¹Die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen und eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht bereits an einer anderen Hochschule oder einer anderen promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth mit gleichem fachlichen Schwerpunkt zur Promotion angenommen worden ist, sind dem Akademischen Ausschuss vorzulegen. ²Dieser entscheidet über die Annahme zur Promotion und die Aufnahme in die BIGSAS.
- (4) Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion erfolgt eine Online-Registrierung als Bewerberin oder Bewerber bei der BIGSAS.
- (5) ¹Die Promotion beginnt mit der schriftlichen Bestätigung über die Annahme zur Promotion und die Aufnahme in die BIGSAS durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Akademischen Ausschuss der BIGSAS. ²Wird die Annahme zur Promotion versagt gilt § 2 Abs. 5.

§ 5

Eignungsverfahren und Aufnahme in die BIGSAS

- (1) ¹Die Eignung für die Annahme zur Promotion und die Aufnahme bei der BIGSAS setzt die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in dem jeweiligen Fach voraus, auf dieser Basis jedoch auch die bereits sichtbare Bereitschaft und Fähigkeit zu fachübergreifenden theoretischen und methodologischen Fragestellungen. ²Zur Vorbereitung des Eignungsverfahrens verfasst eine vom Akademischen Ausschuss bestellte Berichterstatlerin oder ein vom Akademischen Ausschuss bestellter Berichterstatter aus dem Fach der Bewerberin oder des Bewerbers (Fachberichterstatter/in) ein nicht bindendes Votum über die Eignung. ³Wenn die Bewerbung auf Grund der nach Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen und des Votums der Fachberichterstatlerin oder des Fachberichterstatters hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, lädt der Akademische Ausschuss die Bewerberin oder den Bewerber zu einem etwa halbstündigen wissenschaftlichen Gespräch mit dem Akademischen Ausschuss. ⁴Der Akademische Ausschuss kann diese Aufgabe an die Mitglieder des Themenbereichs übertragen. ⁵Die Entscheidung über Annahme zur Promotion und die Eignung zur Aufnahme in

die BIGSAS trifft der Akademische Ausschuss aufgrund der vorgelegten Unterlagen, des Votums der Fachberichterstatlerin oder des Fachberichterstatters und des wissenschaftlichen Gesprächs. ⁶In Ausnahmefällen, insbesondere bei Unzumutbarkeit der Anreise für die Bewerberin oder den Bewerber, kann der Akademische Ausschuss wissenschaftlichen Betreuerinnen oder Betreuern der BIGSAS oder anderen prüfungsberechtigten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern die Durchführung des wissenschaftlichen Gesprächs als Fachberichterstatlerin oder Fachberichterstatter übertragen; eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer (§ 9) ist beizuziehen. ⁷Über das Gespräch wird ein ausführlicher schriftlicher Bericht angefertigt. ⁸Der Akademische Ausschuss entscheidet in diesem Fall auf Grundlage der nach Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen, des Votums der Fachberichterstatlerin oder des Fachberichterstatters sowie des Berichts. ⁹Einer Bewerberin oder einem Bewerber, die bzw. der als nicht geeignet eingestuft wird, kann durch den Akademischen Ausschuss eine Zulassung zum Vorbereitungskurs nach § 6 erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er durch den Besuch des Kurses die Eignung erlangen wird.

(2) Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen in deutscher, englischer oder französischer Sprache einzureichen:

1. Lebenslauf mit detaillierter Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs;
2. Darlegung der Motivation für die Teilnahme an der BIGSAS;
3. Nachweis der Hochschulreife;
4. Kopien aller Abschlusszeugnisse von Schulen und Hochschulen;
5. Gutachten zweier Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die über die Qualifikation und das wissenschaftliche Potential des Bewerbers Aufschluss geben;
6. die Studienabschlussarbeit und gegebenenfalls sonstige wissenschaftliche Arbeiten, die Aufschluss über die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers geben;
7. gegebenenfalls Publikationsverzeichnis sowie
8. inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens (maximal 10 Seiten).

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Nach erfolgreich bestandener Eignungsprüfung und Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 dieser Satzung erhält die Bewerberin oder der Bewerber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Akademischen Ausschusses eine schriftliche Bestätigung über die Annahme zur Promotion. ³Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gilt § 2 Abs. 5. ⁴Über den Verlauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁵Das Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden. ⁶Dies gilt auch, wenn das Eignungsverfahren zur Zulassung zum Vorbereitungskurs geführt hat. ⁷Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (4) ¹Die Annahme zur Promotion und die Aufnahme erfolgt jährlich zu dem im Folgenden genannten Termin. ²Auf Antrag kann der Akademische Ausschuss über einen weiteren Annahme- und Aufnahmetermin befinden. ³Die Bewerbung muss der BIGSAS spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist zugehen.

<i>Bewerbungsfrist</i>	<i>1. Oktober</i>
<i>Eignungsverfahren</i>	<i>im Wintersemester</i>
<i>Nachricht über die Entscheidung</i>	<i>Februar</i>
<i>Aufnahmetermin</i>	<i>1. April</i>

- (5) Die in die BIGSAS aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden werden als Promotionsstudierende immatrikuliert.
- (6) Eine Übertragung der dem Akademischen Ausschuss nach dieser Vorschrift obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden der BIGSAS ist ausgeschlossen.

§ 6

Vorbereitungskurs

- (1) ¹Sollte ein Vorbereitungskurs gemäß § 5 Abs. 1 Satz 9 notwendig sein, soll dieser vor der Annahme zur Promotion und der Aufnahme in die BIGSAS die für eine erfolgreiche Durchführung der Promotion nötigen Sprach-, Methoden- und Theoriekenntnisse vermitteln. ²Die Teilnahme am Kurs ist nur möglich, wenn eine Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 9 erteilt wurde. ³Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Vorbereitungskurs werden für die Dauer des Vorbereitungskurses befristet gemäß § 3 Abs.1 Nr. 5 der Immatrikulationssatzung der Universität Bayreuth vom 10. August 2010 zum Zwecke der Promotion immatrikuliert. ⁴Mit der Teilnahme am Vorbereitungskurs ist keine Annahme zur Promotion und keine Aufnahme in die BIGSAS verbunden.
- (2) ¹Die Dauer des Vorbereitungskurses beträgt in der Regel ein Semester. ²In begründeten Fällen kann für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit nichtdeutscher Muttersprache der Vorbereitungskurs auf Antrag einmalig um ein Semester verlängert werden. ³Der Vorbereitungskurs wird jeweils im Sommer- und Wintersemester angeboten.
- (3) ¹Der Akademische Ausschuss ordnet jede zum Vorbereitungskurs zugelassene Teilnehmerin und jeden zugelassenen Teilnehmer einer persönliche Betreuerin oder einem persönlichen Betreuer aus dem Kreis der wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer der BIGSAS im Einvernehmen mit dieser oder diesem und der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer zu. ²Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer legt gemeinsam mit ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer bzw. mit seiner Betreuerin oder seinem Betreuer den Umfang und die Inhalte des Vorbereitungskurses fest. ³Die Anforderungen an Inhalt und Umfang des Vorbereitungskur-

ses richten sich nach den in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Anforderungen und werden fachlich individuell für jede Bewerberin und jeden Bewerber entsprechend des vorhandenen Qualifikationsstands festgelegt. ⁴Wenn die Nachqualifikation nicht erfolgreich ist, wird die Annahme zur Promotion durch den akademischen Ausschuss versagt. ⁵Es gilt § 2 Abs. 5.

§ 7

Betreuung und individueller Betreuungs- und Forschungsplan

- (1) ¹Die BIGSAS kombiniert die Vorteile der Individualbetreuung und der Teambetreuung. ²Der Akademische Ausschuss ordnet jeder Doktorandin oder jedem Doktoranden mit seinem Einvernehmen einen Themenbereich (Research Area) zu. ³Die Mitglieder dieses Themenbereichs betreuen die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Planung und Durchführung ihres bzw. seines Forschungsvorhabens sowie hinsichtlich ihrer bzw. seiner persönlichen Entwicklung und Berufsaussichten. ⁴Die prüfungsberechtigten Mitglieder dieses Themenbereichs bestellen für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden eine persönliche Betreuerin oder einen persönlichen Betreuer – im Einvernehmen mit dieser oder diesem und der Doktorandin oder dem Doktoranden – und mindestens zwei weitere Mitglieder der BIGSAS, die zusammen mit der persönlichen Betreuerin oder dem persönlichen Betreuer die Mentoring Group bilden. ⁵Auf Antrag kann die Betreuerin oder der Betreuer durch den Akademischen Ausschuss einmal neu bestellt werden.
- (2) ¹Innerhalb von drei Monaten nach Annahme zur Promotion und Aufnahme in die BIGSAS konkretisiert die Doktorandin oder der Doktorand in Zusammenarbeit mit ihrer oder seiner persönlichen Betreuerin oder ihrem oder seinem persönlichen Betreuer die Betreuungsvereinbarung inhaltlich, indem beide einen individuellen auf das Forschungsvorhaben der Doktorandin oder des Doktoranden zugeschnittenen Forschungs- und Betreuungsplan (Individual Research Training Plan (IRTP)) entwickeln. ²Dieser zielt darauf ab, die Vermittlung wissenschaftlicher und berufsbezogener Fertigkeiten sicher zu stellen. ³Nachträgliche Änderungen des Individuellen Forschungs- und Betreuungsplans bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. ⁴Das Nähere regelt der Promotions- und Betreuungskodex (Codex of Doctoral Studies and Mentorship) der BIGSAS.
- (3) Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 17) wird die Dissertation von den beteiligten prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fachhochschule/HAW und der Universität gleichberechtigt betreut und die Betreuungsvereinbarung und der individuelle Betreuungs- und Forschungsplan gemeinsam von ihnen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden abgeschlossen.

§ 8

Prüfungsorgan

- (1) ¹Die Promotionsordnung wird durch den Akademischen Ausschuss und durch die Promotionskommission (Examination Committee) ausgeführt. ²Die Zusammensetzung des Akademischen Ausschusses sowie sein Verfahren der Beschlussfassung ergeben sich aus § 8 Abs. 1 bis 3 der Ordnung des Instituts für Afrikastudien an der Universität Bayreuth vom 5. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher der BIGSAS achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. ²Ihre oder seine näheren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus § 8 Abs. 4 der Ordnung des Instituts für Afrikastudien an der Universität Bayreuth vom 5. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer zum Zeitpunkt der Gründung der BIGSAS sowie das Verfahren der Ernennung und Abberufung wissenschaftlicher Betreuerinnen und Betreuer ergeben sich aus § 7 der Ordnung des Instituts für Afrikastudien an der Universität Bayreuth vom 5. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) ¹Die Promotionskommission nimmt die ihr in dieser Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. ²Sie wird jeweils unmittelbar nach Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden zur Promotion gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 vom Akademischen Ausschuss auf Vorschlag der prüfungsberechtigten Mitglieder des Themenbereichs ernannt und setzt sich aus der gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 bzw. Satz 5 bestellten prüfungsberechtigten Betreuerin oder dem bestellten prüfungsberechtigten Betreuer sowie mindestens zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der BIGSAS zusammen. ³Die Mitglieder der Promotionskommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der nicht zugleich die persönliche Betreuerin oder der persönliche Betreuer sein soll. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende der Promotionskommission.

§ 9

Gutachter, Prüfer und Beisitzer

¹Prüfungsberechtigt sind die nach Art. 62 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-WFK) in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) prüfungsberechtigten Personen. ²Zu Prüferinnen und Prüfern können auch Lehrpersonen anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen bestellt werden, soweit sie die in Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 4 HSchPrüferV genannten Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. ³Als prüfungsberechtigt werden insbesondere ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angesehen, die aus Staaten kommen, die nach deren hochschulrechtlichen Vorschriften keinen Habilitandenstatus begründen, die aber langjährige Erfahrung in der selbstständigen Wahrneh-

mung von Aufgaben in Forschung und Lehre vorweisen können. ⁴Für Promotionen, die gemeinsam mit Fachhochschulen/HAWs durchgeführt werden, gilt darüber hinaus §17 und im Rahmen binationaler Promotionen § 18 dieser Satzung. ⁵Als Beisitzerin oder Beisitzer kann im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 6 ein Mitglied einer Hochschule herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang wie die zu prüfende Doktorandin oder der zu prüfende Doktorand erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10

Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren, Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Akademischen Ausschusses zu stellen. ²Die Zulassung erfolgt nur für die nach § 5 zur Promotion angenommenen und in die BIGSAS aufgenommenen sowie in deren Rahmen betreuten Doktorandinnen und Doktoranden. ³Der Antrag soll erst gestellt werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer in einer schriftlichen Stellungnahme die Einreichung der Dissertation befürwortet hat. ⁴In dem Antrag sind der Themenbereich und die persönliche Betreuerin oder der persönliche Betreuer, mit deren bzw. dessen Betreuung die Dissertation entstanden ist, zu nennen. ⁵Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die gemäß Abs. 2 vorgesehenen Leistungen,
2. die Erklärung über den angestrebten akademischen Grad (§ 2 Abs. 1),
3. acht Exemplare der Dissertation sowie eine textgleiche elektronische Version im Format WORD auf einem geeigneten Datenträger, sowie eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung ihrer bzw. seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann und dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Ermittlungen durch universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle stattfinden können.
4. folgende eidesstattliche Versicherung:
„Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Darüber hinaus versichere ich, dass ich weder bisher Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern bzw. -vermittlern in Anspruch genommen habe, noch künftig in Anspruch nehmen werde. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht.“,

5. eine Fortführung des bereits vorliegenden Lebenslaufes der Doktorandin oder des Doktoranden,
 6. eine Erklärung über die vom Kandidaten gewünschten Gutachterinnen oder Gutachter sowie Prüferinnen oder Prüfer für die Disputation,
 7. ein amtliches Führungszeugnis. Bei Ausländern ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
- (2) ¹Als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsprüfungsverfahren sind gemäß Abs. 1 Nr. 1 folgende Leistungen nachzuweisen:
1. Ein Vortrag auf einer fachbezogenen auswärtigen wissenschaftlichen Tagung;
 2. Veröffentlichung eines Artikels in einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation; der Veröffentlichung steht die nachgewiesene Annahme des Artikels durch die Redaktion gleich;
 3. Teilnahme an einer Summer School oder einer vergleichbaren akademischen Veranstaltung in Bayreuth;
 4. Teilnahme an einer Arbeitsgruppe (Work Group).

²Höchstens eine der gemäß Satz 1 zu erbringenden Leistungen kann durch eine der anderen Leistungen gemäß Satz 1 ersetzt werden. ³Auf Antrag entscheidet der Akademische Ausschuss vorab, ob eine von der Doktorandin oder vom Doktoranden erbrachte Leistung gemäß Satz 1 den Anforderungen von Satz 1 genügt. ⁴Bei einer Dissertation in gemeinsamer Betreuung gemäß § 18 werden an der beteiligten ausländischen Bildungseinrichtung erbrachte Leistungen anerkannt; über Einzelheiten entscheidet der Akademische Ausschuss.

§ 11

Statistische Erfordernisse

- (1) ¹Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion werden zur Umsetzung der im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Erhebungspflichten der Universität personenbezogene Daten der Doktorandin/des Doktoranden entsprechend den in § 5 des HStatG geregelten Erhebungsmerkmalen von der promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich

gemäß § 1 (1) 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes im Rahmen der Promotion verarbeitet. ²Die Bewerberin oder der Bewerber ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG).

- (2) ¹Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Bayerische Landesamt für Statistik bezogen auf die Erhebungsmerkmale des Hochschulstatistikgesetzes vom 2 November 1990 sowie an die Universitätsverwaltung zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. ²Die Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter den Voraussetzungen des Art. 10 BayHSchG.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Akademischen Ausschusses prüft, ob der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren den in § 10 Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht. ²Ist dies nicht der Fall und werden die Mängel nicht innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden des Akademischen Ausschusses gesetzten angemessenen Frist behoben, so weist der Akademische Ausschuss den Antrag als unzulässig zurück. ³Die oder der Vorsitzende des Akademischen Ausschusses prüft erneut das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen. ⁴Stellt sich dabei heraus, dass eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, so ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. ⁵Dies gilt nicht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand beim nachträglichen Wegfall einer Voraussetzung keine Kenntnis oder keine grob fahrlässige Unkenntnis vom Vorliegen eines Wegfallgrundes hatte bzw. bei Nichtvorliegen einer oder mehrerer Voraussetzungen bereits bei Zulassung zum Studium nicht über das Nichtvorliegen der Zulassungsvoraussetzungen täuschen wollte. ⁶Für den Fall einer ablehnenden Entscheidung gilt § 2 Abs. 5.
- (2) ¹Entspricht der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren den in § 10 Abs. 1 genannten Anforderungen, so legt ihn die oder der Vorsitzende des Akademischen Ausschusses mit einer schriftlichen Stellungnahme darüber, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, dem Akademischen Ausschuss vor und gibt diesem Gelegenheit zur Stellungnahme. ²In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 legt die oder der Vorsitzende des Akademischen Ausschusses die schriftliche Stellungnahme der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bzw. der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vor und gibt ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) ¹Der Akademische Ausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen. ²Die Entscheidung soll innerhalb einer Woche nach dem Eingang des Antrags getroffen werden. ³Im Fall der Zulassung ernennt der Vorsitzende des Akademischen Ausschusses unmittelbar danach die Promotionskommission gemäß § 8 Abs. 4.

- (4) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren kann nur zurückgenommen werden, bevor der Doktorandin oder dem Doktoranden eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zugegangen ist oder die Disputation begonnen hat. ²In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 13

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. ²Teile der Dissertation können bereits vorab publiziert werden. ³Die Dissertation kann aus einer vorher abgefassten Diplom-, Magister-, Master- oder Zulassungsarbeit hervorgehen, muss aber in ihren wissenschaftlichen Erkenntnissen deutlich darüber hinausgehen. ⁴Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. ⁵In begründeten Fällen kann der Akademische Ausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden zulassen, dass die Dissertation in portugiesischer oder arabischer Sprache abgefasst wird, wenn Gutachterinnen oder Gutachter zur Verfügung stehen, die diese Sprache beherrschen. ⁶Jeder Dissertation sind eine mehrseitige Zusammenfassung sowie ein kurzer Lebenslauf in englischer Sprache beizufügen.
- (2) ¹Die Dissertation muss in maschinenschriftlicher Form und gebunden vorgelegt werden; sie muss paginiert und mit einem Inhalts- und einem Literaturverzeichnis versehen sein. ²Zusätzlich ist die Dissertation in elektronischer Fassung im Format WORD vorzulegen. ³Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. ⁴Zitate oder Paraphrasen aus der Literatur sind kenntlich zu machen.

§ 14

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 9. ²Nach Möglichkeit sollte nicht diejenige Gutachterin bzw. derjenige Gutachter sein, unter deren bzw. dessen Betreuung die Dissertation entstanden ist. ³Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter sollte nach Möglichkeit von einer auswärtigen Universität kommen. ⁴Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter gibt innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten in deutscher, englischer oder französischer Sprache über die Dissertation ab. ⁵Bei Fristüberschreitung kann die Promotionskommission die säumige Gutachterin oder den säumigen Gutachter von ihrer bzw. seiner Aufgabe entbinden und eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.

- (2) Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 17) werden in der Regel die beiden gleichberechtigten Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation der Fachhochschule/HAW und der Universität zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt.
- (3) Die Gutachterin oder der Gutachter kann
 1. die Annahme der Arbeit und eine Bewertung im Bereich der Notenwerte 0 - 3,3 gemäß der Notenskala in § 16 Abs. 1 vorschlagen. Das Votum für die Annahme kann mit dem Vorschlag verbunden werden, die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Doktorandin oder den Doktoranden zu verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen; diese müssen in dem Vorschlag hinreichend benannt werden, oder
 2. die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorschlagen, wenn er die Arbeit für unzulänglich (4,0 gemäß der Notenskala in § 16 Abs. 1) befindet, aber eine Annahme nach Überarbeitung in angemessener Frist für möglich hält, oder
 3. die Dissertation als unzulänglich (4,0 gemäß der Notenskala in § 16 Abs. 1) bewerten und ihre Ablehnung vorschlagen.
- (4) Die Promotionskommission bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, wenn die Vorschläge der Gutachterinnen oder der Gutachter für die Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander abweichen oder wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters beantragt.
- (5) ¹Wenn alle Gutachten vorliegen, werden die Dissertation und die Gutachten den wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern der BIGSAS zwei Wochen lang durch Auslage oder Zusendung der elektronischen Version zugänglich gemacht. ²Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission setzt die wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer der BIGSAS von dem Beginn der Auslagefrist schriftlich in Kenntnis. ³Darüber hinaus kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission weiteren prüfungsberechtigten Personen im Sinne des § 9, die der Arbeit fachlich nahe stehen, die Dissertation und die Gutachten zugänglich machen. ⁴Diese und die wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer der BIGSAS können innerhalb der Auslagefrist zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen oder selbst ein Gutachten zur Dissertation vorlegen. ⁵In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Dissertation und die Gutachten den Professorinnen und Professoren sowie den anderen Habilitierten der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bzw. der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät innerhalb der Frist gemäß Satz 1 durch Auslage zugänglich gemacht. ⁶Satz 4 gilt entsprechend.

- (6) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und etwaiger gemäß Abs. 4 Sätze 4 und 6 abgegebener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation. ²Wird die Dissertation mit der Note „befriedigend“ oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen; wird sie mit der Note „unzulänglich“ bewertet, so ist sie abgelehnt. ³In der Sitzung der Promotionskommission erhalten die Gutachterinnen und Gutachter und die Hochschullehrerinnen und -lehrer, die gemäß Abs. 4 Sätze 4 und 6 Stellung genommen oder selbst ein Gutachten vorgelegt haben, Gelegenheit, ihre Auffassung zu vertreten. ⁴Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Doktorandin oder den Doktoranden verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die inhaltlich konkret benannt werden müssen; in diesem Fall beauftragt sie eine der Gutachterinnen oder einen der Gutachter damit, die Erfüllung der Auflage zu überprüfen. ⁵Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist Einsicht in die Gutachten zu gewähren. ⁶Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission.
- (7) ¹Die Promotionskommission kann vor der Entscheidung über die Bewertung der Dissertation eine bzw. einen oder mehrere zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter bestellen. ²Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Abs. 1, 2, 4 und 5.
- (8) ¹Hat mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter vorgeschlagen, die Dissertation zur Überarbeitung zurückzugeben, entscheidet die Promotionskommission, ob die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben werden soll; die Rückgabe zur Überarbeitung kommt in Betracht, wenn eine Überarbeitung binnen eines Jahres zu erwarten steht. ²Die Promotionskommission kann vor der Entscheidung über die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung eine oder einen oder mehrere zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter bestellen. ³Entscheidet die Promotionskommission auf Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung, so muss die Doktorandin oder der Doktorand die umgearbeitete Dissertation innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der Dissertation vorlegen; auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Promotionskommission diese Frist verlängern. ⁴Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 6. ⁵Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder diese abgelehnt wird, ist die Promotionsprüfung ohne Erfolg beendet; darüber erteilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid nach § 2 Abs. 5.

§ 15 Disputation

- (1) ¹Die Disputation ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Sie soll zeigen, ob die Doktorandin oder der Doktorand sein Fach und weitere davon berührte Fachgebiete vertieft beherrscht und für sein Fach wesentliche Methoden und Theorien angemessen anwenden kann.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission bestimmt im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern den Termin für die Disputation und lädt dazu
1. die Doktorandin oder den Doktoranden,
 2. die Gutachterinnen oder Gutachter,
 3. die Mitglieder des Akademischen Ausschusses,
 4. die Mitglieder der BIGSAS gemäß der Ordnung des Instituts für Afrikastudien an der Universität Bayreuth vom 5. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung, sowie
 5. weitere Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die der Arbeit fachlich nahe stehen,
 6. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Mitglieder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bzw. der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät,
- schriftlich ein und gibt den Termin den Dekaninnen oder Dekanen hochschulöffentlich bekannt. ²Die Doktorandin oder der Doktorand ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Disputation schriftlich zu laden. ³Sie oder er kann auf die Ladungsfrist verzichten.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation und sorgt dafür, dass die Disputation nach den nachfolgenden Regelungen abläuft. ²Prüferinnen oder Prüfer sind die Mitglieder der Promotionskommission sowie die beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ³Alle anderen anwesenden Hochschullehrerinnen und -lehrer haben ein Fragerecht. ⁴Die Disputation dauert in der Regel zwei Stunden. ⁵Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) ¹In der Disputation wird die Dissertation öffentlich verteidigt. ²Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von etwa 20 Minuten Dauer, in dem sie oder er die Ergebnisse seiner Dissertation vorstellt.
- (5) ¹Im Anschluss an die Disputation legen die Prüferinnen oder Prüfer unter Ausschluss der Öffentlichkeit die mündliche Note fest. ²Jede Prüferin oder jeder Prüfer schlägt eine Note gemäß § 16 Abs. 1 vor. ³Die Disputation ist bestanden, wenn alle Prüferinnen oder Prüfer mindestens die Note „befriedigend“ vergeben haben. ⁴Weicht die Benotung der Prüfer voneinander ab, so sollen sie sich auf eine Note einigen. ⁵Ist dies nicht möglich, so bestimmt sich die Note aus dem auf zwei Stellen hinter dem Komma berechneten arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Noten der Prüferinnen oder Prüfer.

- (6) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden hierüber einen Bescheid nach § 2 Abs. 5
²Die Doktorandin oder der Doktorand kann die nicht bestandene Disputation einmal wiederholen. ³Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Disputation bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission gestellt werden; auf Antrag kann die Promotionskommission diese Frist wegen besonderer, von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretender Gründe verlängern. ⁴Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholung der Disputation nicht fristgerecht beantragt oder die Disputation auch bei der Wiederholung nicht besteht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; Satz 1 gilt entsprechend.
- (7) Das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht zur Disputation erscheint oder nach Beginn der Disputation von dieser zurücktritt; die oder der Vorsitzende der Promotionskommission erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid nach § 2 Abs. 5.

§ 16

Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat

- (1) Die Dissertation und die in der Disputation erbrachten Leistungen werden jeweils mit einer der folgenden Noten bewertet:
- mit Auszeichnung (0; 0,3) = „summa cum laude“,
sehr gut (0,7; 1,0; 1,3) = „magna cum laude“,
gut (1,7; 2,0; 2,3) = „cum laude“,
befriedigend (2,7; 3,0; 3,3) = „rite“,
unzulänglich (4,0).
- (2) ¹Das Gesamtprädikat der Promotion wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgestellt; es ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Note der Disputation, wobei die Note der Dissertation doppelt gewertet wird. ²Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ³Dabei ergibt ein Durchschnitt von
- 0,00 bis 0,50 das Prädikat „summa cum laude“,
0,51 bis 1,50 das Prädikat „magna cum laude“,
1,51 bis 2,50 das Prädikat „cum laude“,
2,51 bis 3,30 das Prädikat „rite“.

- (3) ¹Nach der Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Zwischenbescheid aus. ²Er enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Note der Disputation. ³Der Zwischenbescheid wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unter dem Datum des Tages der Disputation unterzeichnet; er berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 17

Kooperation mit Fachhochschulen/ Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW)

- (1) Die BIGSAS ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs und/oder Verbundpromotionen mit bayerischen Fachhochschulen/HAWs auf der Grundlage der Vereinbarung der bayerischen Hochschulen vom 19. Oktober 2015 im Rahmen der Regelungen dieser Promotionsordnung.
- (2) Weitere Regelungen können durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Hochschulen getroffen werden.

§ 18

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Partnereinrichtung

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Partnereinrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
1. die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion und für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren sowohl nach dieser Promotionsordnung (§§ 4, 5 und 10) als auch nach den entsprechenden Regelungen der Partnereinrichtung erfüllt.
 2. die ausländische Partnereinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad nach den Regelungen des BayHSchG vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) in seiner jeweils gültigen Fassung in Bayern geführt werden darf, und
 3. mit der ausländischen Partnereinrichtung durch den Akademischen Ausschuss ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahren geschlossen wird.

- (2) ¹Nach näherer Regelung des Vertrags nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der BIGSAS oder bei der ausländischen Partnereinrichtung liegen. ²Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 10 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3) und die im Bestehensfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) enthalten. ³Die Doktorandin oder der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) ¹Die Dissertation ist bei der federführenden Einrichtung abzuliefern. ²Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Einrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) ¹Die federführende Einrichtung bestellt Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. ²Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Universität Bayreuth angehören. ³Falls die Gutachten nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. ⁴Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation der ausländischen Bildungseinrichtung sowie der BIGSAS vorgelegt. ⁵Beide Einrichtungen entscheiden jeweils unabhängig über die Annahme der Dissertation und ihre Bewertung. ⁶Lehnt eine der beiden Einrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁷Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Partnereinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der BIGSAS nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgeführt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die Disputation statt. ²Bei der Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Disputationsleistung ist eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen sicherzustellen; dies kann durch paritätische Zusammensetzung oder Gewichtung der Stimmen der Prüfer erfolgen. ³Bei einer Disputation an der BIGSAS kommt zu den Prüferinnen oder Prüfern der BIGSAS gemäß § 15 Abs. 3 mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der ausländischen Partnereinrichtung hinzu. ⁴Für das Votum der BIGSAS gilt § 15 Abs. 5. ⁵Lehnen die Vertreterinnen oder Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistungen ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.
- (6) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Partnereinrichtung wird abweichend von § 22 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad gemäß § 2 Abs. 1 für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Wird abweichend von Satz 1 eine Promotionsurkunde von der Universität Bayreuth und eine Promotionsurkunde von der ausländischen Bildungseinrichtung erstellt, so wird in beiden Urkunden durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden eine gemeinsame Promotion betreffen und die Promovierte oder der Promovierte

berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im Ausland den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ³Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 hat sicherzustellen, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen Urkunde der ausländischen Bildungseinrichtung ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der BIGSAS enthalten ist.

§ 19

Akteneinsicht

¹Nach Erhalt des Bescheids nach § 16 Abs. 3 oder nach der erfolglosen Beendigung des Promotionsprüfungsverfahrens kann die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Die Sprecherin oder der Sprecher der BIGSAS bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Der Antrag ist binnen eines Monats nach Erhalt des Zwischenbescheids nach § 16 Abs. 3 oder der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Akademischen Ausschusses zu stellen. ⁴Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Das Verfahren der Einsichtnahme richtet sich in diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

§ 20

Ungültigkeit

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt die Promotionskommission die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist das Promotionsprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, so stellt sie dieses ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beziehungsweise der Urkunde bekannt, so zieht die Promotionskommission dieses beziehungsweise diese ein.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zur Promotion und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist die Promotionskommission.
- (5) ¹In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 muss dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ²Eine belastende Entscheidung ist nach § 2 Abs. 5 zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Vervielfältigung, Pflichtexemplare

- (1) ¹Zum Zweck der Veröffentlichung muss die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung des Zwischenbescheids über das Ergebnis der bestandenen Prüfung entsprechend der von ihm gewählten Veröffentlichungsart die vorgeschriebene Anzahl Exemplare unentgeltlich bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission abliefern. ²Zur Wahl stehen folgende Veröffentlichungsarten:
1. 10 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation oder
 2. 7 Exemplare, sofern die Dissertation als selbstständige Veröffentlichung im Buchhandel bzw. als Monographie in einer Schriftenreihe mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erscheint; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
 3. 5 Exemplare, sofern die Dissertation über die Universitätsbibliothek in elektronischer Form im Internet veröffentlicht wird, wobei deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.
- ³In den Fällen 1. und 3. muss die Doktorandin oder Doktorand der Universität das Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (2) ¹Zusätzlich zu den Pflichtexemplaren liefert die Doktorandin oder der Doktorand eine von der Betreuerin oder vom Betreuer genehmigte Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Seite in deutscher, englischer oder französischer Sprache für die Zwecke der Veröffentlichung bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission ab. ²Die Promotionskommission kann in besonderen Fällen auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern.
- (3) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers darüber vorzulegen, dass etwaige von der Promotionskommission geforderte Auflagen erfüllt und sonstige Abweichungen von der eingereichten Fassung nur mit Zustimmung des Betreuers erfolgt sind. ²Im Übrigen ist die Dissertation in der Fassung zu veröffentlichen, in der sie endgültig bewertet wurde.
- (4) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte; § 12 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 22

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Sind die in § 21 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die BIGSAS eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus. ²Zusätzlich wird eine englisch- oder eine französischsprachige Übersetzung erstellt.
- (2) ¹Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. ²Sie wird von der Sprecherin oder dem Sprecher der BIGSAS und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet. ³In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Urkunde zusätzlich von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bzw. der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. ⁴Das Datum der Urkunde ist das Datum der Disputation.
- (3) ¹Die Urkunde wird zusammen mit ihrer Übersetzung von der Sprecherin oder dem Sprecher der BIGSAS ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen und beendet; dadurch erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den beantragten Doktorgrad zu führen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann gestatten, dass die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn er die in § 21 geregelten Voraussetzungen erfüllt, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.
- (5) Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 17) ist auf der Urkunde auch die beteiligte Fachhochschule/HAW anzugeben.

§ 23

Ehrenpromotion

- (1) ¹Für außerordentliche wissenschaftliche, künstlerische, sonstige kulturelle oder soziale Leistungen kann die BIGSAS den Ehrendoktorgrad verleihen. ²Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf den begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer der BIGSAS eingeleitet. ³Der Antrag ist an die Sprecherin oder den Sprecher der BIGSAS zu richten.

- (2) ¹Die wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer der BIGSAS bestellen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren zur Begutachtung der außerordentlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Die Gutachten werden zusammen mit dem Antrag den wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern der BIGSAS vorgelegt.
- (3) Die wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer der BIGSAS entscheiden über die Verleihung des Ehrendoktorgrades.
- (4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Universität Bayreuth und die Sprecherin oder der Sprecher der BIGSAS vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche oder künstlerische Leistung zu würdigen.

§ 24

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 25

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerberinnen oder Bewerber, Doktorandinnen oder Doktoranden in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Promotionsausschuss soll auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, der Doktorandin oder des Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form sie oder er ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber, der Doktorandin oder dem Doktoranden durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Aufnahme zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 26

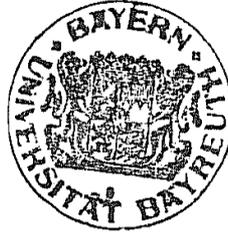
Übergangsregelung, Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am 16. September 2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der BIGSAS vom 15. Februar 2008 (AB UBT Jahrgang 2008/Nr. 014) in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT Jahrgang 2011/Nr. 032) außer Kraft.
- (2) ¹Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits eine Betreuungszusage erhalten haben, finden die Regelungen dieser Satzung mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - die Betreuungszusage tritt an die Stelle der nach § 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 6 dieser Satzung abzuschließenden Betreuungsvereinbarung
 - die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 sind von diesen Doktorandinnen und Doktoranden mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gemäß § 10 nachzuweisen.

²Der Akademische Ausschuss kann hierzu bereits vorab auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entscheiden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Mai 2017
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. September 2017
Az. A 3525 - AL I.

Bayreuth, 15. September 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. September 2017 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 15. September 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2017.